



Ausgabe Nr. 06/2022 vom 09.06.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 245. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Aufzüge mit verkürztem Schachtkopf*)

(von Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann, DCEM - Die CE-Mentoren Dr. Ostermann & Partner Ingenieure, www.maschinenrichtlinie.de)

Schutzklausel „gewonnen“ bedeutet nicht automatisch „Produkt ist sicher“.

Der hier untersuchte EU-Beschluss im Rahmen des Schutzklauselverfahrens ist nicht geeignet die Sicherheit des beanstandeten Orona Aufzugs in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie zu bewerten. Dazu hätte sich die Untersuchung der EU-Kommission auf alle einschlägigen Binnenmarktanforderungen für den Aufzug erstrecken müssen. Das ist aber erkennbar nicht geschehen. Die EU-Kommission hatte dazu im Rahmen des Schutzklauselverfahrens aber auch keine Veranlassung. Hier ging es nur darum die Beanstandungen der Marktüberwachung zu bewerten.

Beschluss der EU-Kommission mit Potential zur Relativierung der Integration der Sicherheit und zur faktischen Änderung der Aufzugsrichtlinie:

„Die Untersagung des Inverkehrbringens eines von dem spanischen Hersteller Orona hergestellten Aufzugsmodells durch die deutsche Marktüberwachung war nicht gerechtfertigt.“

Zu dieser Auffassung gelangte die EU-Kommission in einem Schutzklauselverfahren nach Artikel 39 der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU und hat dies in einem entsprechenden Beschluss im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

Beschluss (EU) 2021/534 der Kommission vom 24. März 2021 zur Feststellung gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ob eine Maßnahme Deutschlands im Hinblick auf die Untersagung des Inverkehrbringens eines von Orona hergestellten

Anzeige



mbt
maschinenbautage
ostermann

19. Maschinenbautage Köln
11. bis 14. Oktober - Maritim Hotel Köln

**Die Woche rund um die
Maschinenrichtlinie**

- Deutscher Maschinenrechtstag
- Konferenz Maschinenrichtlinie
- Workshops:
 - Beschaffung von Maschinen
 - Lärmanforderungen an Maschinen

www.maschinenbautage.eu

Nationales Verfahren: Untersagungsverfügung

Die Marktüberwachungsbehörde hatte das Inverkehrbringen von bestimmten Aufzügen des spanischen Herstellers Orona mit

Allgemeinverfügung der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 26. November 2015, AZ.: ZLS-Z1915-2015/1-2

untersagt, da die Höhe des Schachtkopfes gegenüber der nach der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG harmonisierten Norm EN 81-1 auf die Hälfte reduziert wurde und damit nicht dem geforderten Stand der Technik entsprechen würde. Die herstellereitigen alternativen Maßnahmen wurden nicht als gleichwertig akzeptiert.

Mit „*Beschluss v. 18.07.2016 – M 16 S 15.5563*“ des VG München wurde die sofortige Vollziehung der o.a. Allgemeinverfügung der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik für rechtmäßig befunden.

Anmerkung:

Das gesamte Verfahren richtet sich gegen den „Hersteller“ Orona. Formal richtig wäre nach Artikel 1 Absatz 4 der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG eigentlich die Bezeichnung „Montagebetrieb Orona“. Die Aufzugsrichtlinie kennt keinen „Aufzugshersteller“. Da Orona im gesamten Verfahren als „Hersteller“ bezeichnet wird, wird dieser Begriff in dieser Stellungnahme beibehalten.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



Hier zur **Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.**

DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG

+49(0)2405/4066066



www.CEKOORDINATOR.eu

Schutzklauselverfahren

Artikel 38(4) der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU legt u.a. fest:

„Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.“

Auf Grund der Einwände von Orona gegen die nationalen Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde schloss sich daran das in Artikel 39(1) der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU festgelegte, eingangs genannte Schutzklauselverfahren durch die EU-Kommission an.

Die EU-Kommission kommt in diesem Verfahren auf Grund der vom „Hersteller“ des Aufzugs getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu einem anderen Schluss als die deutsche Marktüberwachung. Nach Auffassung der EU-Kommission ist der Orona-Aufzug sicherheitstechnisch mindestens gleichwertig mit einem Aufzug, der der seinerzeit harmonisierten Norm EN 81-1 entspricht. Damit entspricht der Orona-Aufzug nach Auffassung der EU-Kommission den Anforderungen der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG.

Anmerkung:

Das Inverkehrbringen des Orona-Aufzugs wurde auf Basis der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG untersagt. Das sich anschließende europäische Schutzklauselverfahren richtet sich nach der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, die am 20. April 2016 die Vorgängerrichtlinie ohne Übergangsfrist abgelöst hatte.

Anzeige

► Bereit, die Welt
sicherer zu machen?



- Fachexperte Funktionale Sicherheit Normen (m/w/d)

Ostfildern bei Stuttgart, Vollzeit, Kennziffer: 22SG64

Wir bieten ein sicheres Arbeitsverhältnis, flexible Arbeitszeiten, mobile Arbeit, gute Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine Vielzahl von Gesundheitsangeboten und Extras (z. B. E-Bike-Leasing, Sport- und Freizeitgruppen, VVS-Firmenticket und betriebliche Altersvorsorge).

Interessiert?

Sie sind mit Sicherheit der/die Richtige für diesen Job?
Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Jetzt bewerben!

Pilz GmbH & Co. KG 73760 Ostfildern
Karin Hänslér 0711 3409-635 www.pilz.de

EG-/EU-Richtlinien und harmonisierte Normen

Zum Zeitpunkt der Untersagungsverfügung waren folgende Richtlinien und Normen gültig und müssen deshalb der Bewertung des in Rede stehenden Orona Aufzugs zu Grunde gelegt werden:

- Richtlinie 95/16/EG: Gültig bis 19. April 2016
- Richtlinie 2014/33/EU: Anwendung ab 20. April 2016
- Richtlinie 2006/42/EG: Anwendung ab dem 29. Dezember 2009
- EN 81-1:1998+A3:2009: harmonisiert bis 31.8.2017
- EN 81-20:2014: harmonisiert ab 14.11.2014 bis 27.7.2022
- EN 81-20:2020: Ausgabedatum 1.6.2020, harmonisiert ab 27.01.2021
- EN 81-21:2009+A1:2012: harmonisiert ab 31.10.2012 bis 30.9.2018
- EN 81-21:2018: harmonisiert ab 14.3.2018
- EN 349:2008: Sicherheit von Maschinen - Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
- EN 547-1:1996+A1:200 Sicherheit von Maschinen - Körpermaße des Menschen - Teil 1: Grundlagen zur Bestimmung von Abmessungen für Ganzkörper-Zugänge an Maschinenarbeitsplätzen

Hintergrund der Beanstandung durch die Marktüberwachung

Der „Streit“ zwischen Marktüberwachung und Hersteller basiert auf einer Festlegung in Anhang I der seinerzeit geltenden Aufzugsrichtlinie 95/16/EG:

*2.2. Die Aufzüge sind so auszulegen und zu bauen, dass **Quetschgefahren** in den **Endstellungen des Fahrkorbs ausgeschaltet** werden.*

*Dieses Ziel ist erreicht, wenn sich jenseits der Endstellungen ein **Freiraum** oder eine **Schutznische** befindet.*

*Wenn diese **Lösung in Ausnahmefällen, insbesondere in bestehenden Gebäuden, nicht verwirklicht werden kann**, können andere geeignete Mittel zur Vermeidung dieses Risikos vorgesehen werden, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung eingeräumt wird.*

Der europäische Gesetzgeber hat hier klar herausgestellt, dass das „Gefahren in den Endstellungen des Fahrkorbs eingequetscht zu werden, **ausgeschaltet**“ werden müssen. Für die Zielerreichung ist ein entsprechender **Freiraum** oder eine **Schutzniche jenseits der Entstellungen** vorgeschrieben. Das heißt, hier wird vom Gesetzgeber eine konstruktive Lösung verlangt.

Nicht festgelegt ist allerdings, wie groß ein solcher Freiraum sein muss. Dies muss nach dem **Stand der Technik** ermittelt werden. Konkrete Mindestmaße nach dem **Stand der Technik** waren zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens u.a. in EN 81-1 festgelegt aber auch in der seinerzeit schon harmonisierten Nachfolgenorm EN 81-20 (s.u.).

Die im dritten Absatz formulierte Ausnahmeregelung wird von Orona in dem Verfahren erkennbar nicht in Anspruch genommen. Orona stuft den Aufzug als „Standardaufzug“ ein. Dies überrascht, dass es sich offensichtlich um einen sogenannten „Aufzug mit verkürztem Schachtkopf“ handelt, ist aber wohl dem Umstand geschuldet, dass Orona den Aufzug „flächendeckend“ und nicht nur in Ausnahmefällen einsetzen will.

Da Orona den Aufzug nicht nach einer harmonisierten Norm herstellt, liegt die Beweislast bei Orona, dass der Aufzug den Anforderungen der Aufzugsrichtlinie entspricht. Das gilt auch für den geforderten Freiraum.

Anzeige



CE-Einführungstag
Der ideale und rasche Einstieg zu CE

AUCH ALS
WEB
EVENT
BUCHBAR

- Risikobeurteilung
- Konformitätsbewertung
- Juristischer Schnellüberblick
- Funktionale Sicherheit

27. September 2022 in Pforzheim

IEF

Integration der Sicherheit versus Freiraumforderung

Basis für die sicherheitstechnische Lösung ist für den Hersteller grundsätzlich Anhang I, Nr. 1.1. der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG:

1.1. Anwendung der Richtlinie 89/392/EWG in der Fassung der Richtlinien 91/368/EWG, 93/44/EWG und 93/68/EWG

In den Fällen, in denen ein entsprechendes Gefährdungsmerkmal vorliegt, das nicht in diesem Anhang erfasst ist, gelten die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/ EWG. **Die grundlegende Anforderung gemäß Anhang I Nummer 1.1.2 der Richtlinie 89/392/EWG gilt auf jeden Fall.**

Nach Artikel 25 der Richtlinie 2006/42/EG, der zum relevanten Zeitpunkt gültigen Maschinenrichtlinie, gelten Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie (auch 89/392/EWG) als Verweisungen auf die Richtlinie 2006/42/EG. Im gegebenen Fall gilt der Verweis für dieselbe Nummer im Anhang I dieser Richtlinie.

Das heißt, die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG verweist im letzten Satz auf die *„wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen“* gemäß Anhang I Nummer 1.1.2 der heutigen Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie). Hierunter versteckt sich das Prinzip der *„Grundsätze für die Integration der Sicherheit“*, d.h., die Rangfolge der vom Hersteller einzuhaltenden Maßnahmen.

In Zusammenhang mit Anhang I, Nr. 2.2, erster und zweiter Absatz der Aufzugsrichtlinie bleibt dem Hersteller hier aber kein Spielraum in Richtung „nachrangige Maßnahmen“ zur Stufe 1 „Integration der Sicherheit in **Konstruktion und Bau** der Maschine“. Es ist danach **immer** für einen ausreichenden, dem **Stand der Technik** entsprechenden Freiraum zu sorgen: **Die Quetschgefahr muss somit immer konstruktiv ausgeschaltet werden!**

Anzeige

ZIMMERMANN

Seit über 25 Jahren unterstützen wir Sie bei der CE-Kennzeichnung

- Seminare und Workshops (online und Präsenz)
- Live-Webinare
- CE-Beratung
- UKCA-Beratung
- Mustervorlagen im Shop
- Maschinenbegutachtungen
- Unterstützung bei Konformitätsbewertungen
- exCEltool - Das kostenlose excel-basierte CE-Tool
- Betriebsanleitungen nach EN ISO 20607
- Übersetzungsmanagement

Die nächsten Live-Webinare:

- exCEltool - Grundlagen
- exCEltool - Tipps und Tricks

Donnerstag 30.06.2022 - Anmeldung unter zimmermann-dv.shop

www.zimmermann-dv.de + info@zimmermann-dv.de + 07941.9165.0

Ausnahmemöglichkeit bei Freiraumforderung

Die Ausnahme in Anhang I, Nr. 2.2, dritter Absatz der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG folgt dem Prinzip der „*Integration der Sicherheit*“, indem sie festschreibt, dass nur wenn ein solcher Freiraum konstruktiv nicht möglich ist, „andere geeignete Mittel“ als nachrangige Mittel wie Schutzmaßnahmen ggf. möglich wären.

„[...]

Wenn diese Lösung in Ausnahmefällen, insbesondere in bestehenden Gebäuden, nicht verwirklicht werden kann, können andere geeignete Mittel zur Vermeidung dieses Risikos vorgesehen werden, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung eingeräumt wird.“

Diese Ausnahme wird allerdings **nicht** von Orona in Anspruch genommen. Bei solchen Aufzügen muss der beschriebenen „Ausnahmefall“ vorliegen. Für die Montage des einzelnen Aufzugs muss damit im Einzelfall der in der Richtlinie beschriebene Ausnahmefall **nachgewiesen** sein.

Nicht zulässig ist es damit auch, beim Neubau eines Gebäudes architektonisch Fakten zu schaffen, indem das Gebäude so gebaut wird, dass nur ein „Aufzug mit verkürztem Schachtkopf“ Verwendung finden kann.

Der Beitrag wird im nächsten Newsletter fortgesetzt.

*) Erstveröffentlichung des Artikels in Heft 3/2021 der InTeR

Aktuelles

Empfehlung für die Berechnung des Umweltfußabdrucks

Die:

Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen

wurde aktualisiert und am 23.05.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Empfehlung wurde aktualisiert, um die technischen Entwicklungen der Pilotphase, insbesondere die Entwicklung von Vorschriften für Kategorien und Sektoren, zu berücksichtigen und so eine solide Basis für die künftige Politikentwicklung und -umsetzung zu schaffen. Sie soll Unternehmen in die Lage versetzen, ihre Umweltleistung auf der Grundlage verlässlicher, verifizierbarer und überprüfbarer Informationen zu berechnen, und anderen Akteuren (z. B. Behörden, NRO, Geschäftspartnern) Zugang zu diesen Informationen zu gewähren. Sie soll außerdem die Entwicklung einer EU-Datenbank für den Umweltfußabdruck fördern.

Die aktualisierte Empfehlung trägt den Titel:

Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs

Anzeige



Safety Know-how
vom Praktiker

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risikobeurteilungen und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierte Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions
GmbH & Co. KG
Sicherheitstechnische
Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-PS.com

edag.com

EDAG
PRODUCTION SOLUTIONS

Ab 2024 nur noch USB-C - Ladekabel

Handys und zahlreiche andere Elektrogeräte dürfen ab Mitte 2024 nur noch mit einer einheitlichen Ladebuchse in Verkehr gebracht werden. Unterhändler der EU-Staaten und des Europaparlaments haben sich bei den Verhandlungen auf USB-C als Standard-Ladebuchse geeinigt. Die Regelung soll für Smartphones, Tablets, Kameras, Kopfhörer und tragbare Lautsprecher gelten. Apples Lightning - sowie der Micro-USB - Anschluss werden damit in den kommenden zwei Jahren verschwinden.

Entgegen den ursprünglichen Plänen sollen die Regelungen zukünftig auch für Laptops, E-Reader, Tastaturen und Computer-Mäuse, Navis, Smartwatches und elektronisches Spielzeug gelten, solange die Geräte groß genug für einen entsprechenden Anschluss sind. Für Laptops soll es dabei jedoch eine längere Übergangsfrist geben. Zukünftig soll es auch möglich sein, das Gerät, das Ladegerät sowie das Ladekabel separat zu kaufen.

Das neue Gesetz soll ab Mitte 2024 gelten.

Berichtigung der CLP-Verordnung

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 vom 16. Februar 2022 zur Änderung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde berichtigt.

Auf Seite 4, Artikel 2, zweiter Absatz muss es anstatt: „*Sie gilt ab dem 23. November 2023.*“ richtig heißen: „*Sie gilt ab dem 1. Dezember 2023.*“

Anzeige

Anwendung der EN ISO 13849-1 – Einstieg in SISTEMA

Dieses Kompaktseminar vermittelt praxisbezogen die wichtigsten Anforderungen zur sicherheitstechnischen Gestaltung von Steuerungen von Maschinen und Anlagen. Die EN ISO 13849-1 wird ausführlich erläutert. Sie lernen, den Performance Level mit der Software SISTEMA zu berechnen.

Inhalte

- Einführung zu den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Anforderungen und Inhalte der EN ISO 13849-1
- Begriffsbestimmungen: $MTTF_D$ – DC_{avg} - CCF und Kategorie
- Der Risikograph der EN ISO 13849-1
- SISTEMA Beispielrechnungen für mechanische und elektronische SI-Komponenten
- Darstellung der Funktionsweise der Software SISTEMA zur PL-Berechnung
- SISTEMA Bibliotheken

Termin: 15. Juli 2022 - LIVE Online-Seminar

Sprechen Sie uns an: Martina Dahm +49 202 6474 864 – mdahm@tecnicum.com

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: www.tecnicum.com/academy

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königlicher Erlass über die Leistungsstudien von In-vitro-Diagnostika (Notifizierung 2022/0345/B - S10S)

Der Entwurf des Königlichen Erlasses gilt für In-vitro-Diagnostika zur Anwendung in der Humanmedizin und deren Zubehör im Sinne der Verordnung (EU) 2017/746.

Ziel dieses Entwurfs eines Königlichen Erlasses ist es, die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 2017/746 (IVDR) in Bezug auf Leistungsstudien zu ergänzen.

Die Artikel, die zu dieser Notifizierung führen, lauten wie folgt:

- Artikel 2, in dem die gute klinische Praxis definiert wird;
- Artikel 15, in dem die von der FAMHP und der Ethikkommission im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung einer Leistungsstudie bewerteten Elemente festgelegt sind;
- Artikel 18, in dem die vom Ethikausschuss im Rahmen der Notifizierung einer SPAC-Studie bewerteten Elemente festgelegt sind;
- Artikel 20, in dem die von der FAMHP und der Ethikkommission im Rahmen einer Notifizierung wesentlicher Änderungen an einer Studie bewerteten Elemente festgelegt sind;
- Artikel 22 über die Notifizierung von Leistungsstudien für Begleitdiagnostik, bei denen nur noch verbleibende Proben verwendet werden;
- Artikel 25 bis 35, in denen die Anforderungen an die Leistungsstudien von „In-House“-Produkten festgelegt sind.

Mit dem Entwurf des Königlichen Erlasses sollen die möglichen/fakultativen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/746 und die Maßnahmen

umgesetzt werden, die vor seinem Inkrafttreten in Bezug auf Leistungsstudien erforderlich sind.

Tschechische Republik:

Entwurf einer allgemeinen Maßnahme Nummer: 0111-OOP-C089-22, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Eichung der folgenden definierten Messgeräte: „Spannungsmessumwandler“ (Notifizierung 2022/0342/CZ - I10)

Spannungswandler dürfen in der Tschechischen Republik gemäß dem Gesetz Nr. 505/1990 Slg. über das Messwesen in der geänderten Fassung als spezifizierte Messgeräte in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Gemäß dem Gesetz sind spezifizierte Messgeräte Instrumente, die in der Liste der Arten von spezifizierten Messgeräten (Dekret Nr. 345/2002 Slg.) aufgeführt sind und gleichzeitig (vom Hersteller/Importeur) für Messungen bestimmt sind, die für den Schutz des öffentlichen Interesses in Bereichen des Verbraucherschutzes, der Vertragsbeziehungen, der Verhängung von Sanktionen, Gebühren, Zöllen und Steuern, des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit oder des Schutzes anderer öffentlicher Interessen, die durch besondere Rechtsvorschriften geschützt sind, relevant sind. Dies ist daher ein ähnlicher Zweck wie der zur Identifizierung bestimmter Produkte – nichtautomatischer Mess- und Wiegegeräte gemäß den Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU. Die Anforderungen dieser Rechtsvorschrift gelten nicht für Messgeräte, die in der Tschechischen Republik nicht für die oben genannten Zwecke gemäß dem Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über Metrologie in Verkehr gebracht werden.

Mit diesen notifizierten Rechtsvorschriften sollen messtechnische und technische Anforderungen für diese spezifizierten Messgeräte festgelegt werden. Gegenstand dieser Rechtsvorschrift sind darüber hinaus Prüfungen im Rahmen der Typgenehmigung und Eichung von definierten Messgeräten dieses Typs.

In der Tschechischen Republik sind Spannungsmessumwandler spezifizierte Messgeräte, die der Typgenehmigung und Überprüfung unterliegen.

Niederlande:

- Verordnung vom ... zur Änderung der Verordnung über gewerbliche Feuerwerkskörper und der Verordnung zur Bezeichnung von Feuerwerkskörpern, die für den privaten Gebrauch angeboten werden dürfen, im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Begriffe 'Verbraucherfeuerwerk' und 'professionelles Feuerwerk' (Notifizierung 2022/0329/NL - X00M)

Mit der am 18. Januar 2022 notifizierten Änderung des Feuerwerksbeschlusses [Vuurwerkbesluit] (2022/24/NL), dessen Stillhaltefrist am 19. April endete, werden die Begriffe ‚Verbraucherfeuerwerk‘ und ‚professionelles Feuerwerk‘ wieder in den Feuerwerksbeschluss aufgenommen, so dass er in dieser Hinsicht wieder so lautet wie vor dem Inkrafttreten des Umweltgesetzes [Omgevingswet], in dem diese Begriffe entfernt wurden. Diese terminologische Änderung, die dazu dient, dass bestimmte Verbote identifizierbar und durchsetzbar sind, soll keine inhaltliche Änderung vornehmen.

Nach dieser Änderung ist es nun erforderlich, die gleiche Änderung in den Ministerialerlassen auf der Grundlage des Feuerwerkserlasses vorzunehmen. Die Artikel I und II können technische Vorschriften enthalten. Dies liegt daran, dass sie die Begriffe ‚Verbraucherfeuerwerk‘ und ‚professionelles Feuerwerk‘ in der Verordnung über kommerzielles Feuerwerk [Regeling bedrijfsmatig tot ontbranding brengen van vuurwerk] und in der Verordnung zur Bezeichnung von Feuerwerkskörpern, die für den privaten Gebrauch angeboten werden können [Regeling aanwijzing vuurwerk dat ter beschikking mag worden gesteld voor particulier gebruik] wieder einführen. Dies ist keine wesentliche Änderung der Konzepte.

Das Feuerwerksdekret enthält bereits ein System gegenseitiger Anerkennungsklauseln. Die begrenzten Änderungen der Feuerwerksanordnungen in diesen Änderungsvorschlägen führen nicht zu einer Änderung dieser Vorschriften.

Jede(n) Änderung(en) dieser Anordnungen, die als technische Vorschriften zu betrachten sind, wäre diskriminierungsfrei. Diese Änderungen sind auch richtlinienneutral. Diese Änderung ist notwendig, und zwingende Gründe sprechen für ihre Annahme. Schließlich wurde eine ähnliche Änderung auch in den oben genannten Vorschriften in der Feuerwerksverordnung vorgenommen. Diese Ministerialerlasse müssen daher die Begriffe 'Verbraucherfeuerwerk' und 'professionelles Feuerwerk' auf die gleiche Weise definieren und auslegen. Dieser Änderungsantrag ist verhältnismäßig, da es sich lediglich um eine Änderung der Begriffe und Begriffsbestimmungen handelt, ohne dass diese inhaltlich geändert werden.

- Änderung des Warenkontrollgesetzes [Warenwertregeling] zur Festlegung allgemeiner Sicherheitsstandards im Zusammenhang mit einer Ausnahme von der Anwendung der Norm EN 60950-1 (Notifizierung 2022/0364/NL - H00)

Diese Regelung macht eine Ausnahme von der Anwendung der Norm EN 60950-1. Artikel I des Entwurfs dieser Regelung kann technische Anforderungen enthalten. Die technische Anforderung betrifft den Ausschluss von Powerbanks von der Anwendung der Norm EN 60950-1.

Powerbanks entsprechen in der Regel der Norm EN 60950-1, was bedeutet, dass sie in Bezug auf die in dieser Norm geregelten Risiken als sicher angesehen werden. Bei diesen Produkten treten jedoch regelmäßig Vorfälle auf, die für den Verbraucher schwerwiegend sein können (Brand und/oder Explosion). Diese Risiken sind in der Norm EN 60950-1 nicht ausreichend geregelt, da die Anforderungen der Norm nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Eine neue Norm, EN 62368-1, wurde als Nachfolger der Norm EN 60950-1 entwickelt. Diese neue Norm entspricht dem neuesten Stand der Technik und bietet somit eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen. Diese neue Norm wurde jedoch nicht im Rahmen der Richtlinie 2001/95/EG angenommen.

Dieses System schließt Powerbanks von der Anwendung der Norm EN 60950-1 aus. Infolgedessen wird bei Powerbanks, die dieser Norm entsprechen, nicht mehr davon ausgegangen, dass sie die allgemeine Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG erfüllen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass Artikel 13d des Warengesetzes eine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung enthält. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besagt, dass ein EU-Mitgliedstaat in seinem eigenen Hoheitsgebiet den Verkauf von Waren, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, nicht mit der Begründung verbieten darf, dass die Waren nicht den eigenen nationalen Vorschriften entsprechen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat mindestens ein gleichwertiges Schutzniveau bieten. Das Inverkehrbringen von Waren mit gleichwertigem Schutzniveau aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, ist daher aufgrund der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht verboten.

Der Ausschluss von Powerbanks von der Anwendung der Norm EN 60950-1 ist nicht diskriminierend, da die Anforderung für alle Powerbankbetreiber in den Niederlanden gilt. Darüber hinaus ist diese Anforderung aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt, die Verbraucher vor unsicheren Powerbanks zu schützen. Die Anforderung geht nicht über das Notwendige hinaus und ist zum Schutz des öffentlichen Interesses am besten geeignet.

Aufgrund der – ungerechtfertigten – rechtlichen Vermutung ist es für die niederländische Behörde für Lebensmittel- und

Verbraucherproduktsicherheit (NVWA) oft schwierig, effizient und wirksam gegen den Handel unsicherer Powerbanks in der aktuellen Situation vorzugehen. Dies liegt daran, dass der Sektor davon ausgeht, dass Powerbanks, die die festgelegte Norm erfüllen, die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Indem die bezeichnete Norm für Powerbanks für nicht mehr anwendbar erklärt wird, wird dem Sektor klar, dass bei Powerbanks nicht mehr davon ausgegangen wird, dass sie die allgemeine Sicherheitsanforderung erfüllen. Dies fördert die Durchsetzungsmaßnahmen der NVWA gegen unsichere Powerbanks.

Diese Frage wurde der Europäischen Kommission gemeldet, und die Kommission wurde gefragt, ob sie beabsichtigt, die EN 60950-1 gemäß der Richtlinie 2001/95/EG aufzuheben und durch die neue Norm EN 62368-1 zu ersetzen. Als Reaktion auf den Bericht hat die Europäische Kommission darauf hingewiesen, dass die neue Norm EN 62368-1 den aktuellen Stand der Technik darstellt und verwendet werden kann, um zu beurteilen, ob Powerbanks die allgemeine Sicherheitsanforderung erfüllen.

Nordirland:

- Schnittstellenanforderung 2030 für Nordirland: Lizenzfreie Geräte mit geringer Reichweite (Notifizierung 2022/7006/XI - V10T)

Beschrieben sind technische Anforderungen für bestimmte lizenzfreie Geräte mit geringer Reichweite.

Gemäß der Richtlinie 2014/53/EU enthält das Schnittstellendokument die Anforderungen an die Einrichtung, Installation oder Nutzung von lizenzfreien Geräten mit geringer Reichweite in Nordirland. Sie legt die erforderlichen Ausrüstungsparameter für diese Geräte in Nordirland fest.

Ofcom hält es für angemessen, die Schnittstellenanforderung unter Berücksichtigung seiner gesetzlichen Pflichten, einschließlich seiner Pflicht zur Gewährleistung einer optimalen Frequenznutzung, vorzunehmen. Dies erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 des Wireless Telegraphy Act 2006 und gemäß der Funkanlagenrichtlinie.

- Schnittstellenanforderung 2066 für Nordirland: Feste Satellitensysteme hoher Dichte (HDFSS) (Notifizierung 2022/7007/XI - V10T)

Beschrieben sind technische Anforderungen für die Lizenzbefreiung von festen Satellitendienstsysteme hoher Dichte (HDFSS), die mit geostationären Satelliten in den spezifizierten Frequenzbändern betrieben werden.

Gemäß der Richtlinie 2014/53/EU enthält das Schnittstellendokument die Anforderungen an die Zulassung von HDFSS-Systemen, die mit geostationären Satelliten ohne Lizenz in Nordirland betrieben werden. Sie legt die erforderlichen Ausrüstungsparameter für diese Geräte in Nordirland fest.

Ofcom hält es für angemessen, die Schnittstellenanforderung unter Berücksichtigung seiner gesetzlichen Pflichten, einschließlich seiner Pflicht zur Gewährleistung einer optimalen Frequenznutzung, vorzunehmen. Dies erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 des Wireless Telegraphy Act 2006 und gemäß der Funkanlagenrichtlinie.

- Schnittstellenanforderung 2093 für Nordirland: Bodenstationen in Bewegung (ESIMs) (Notifizierung 2022/7008/XI - V10T)

Beschrieben sind technische Anforderungen für die Genehmigung und Nutzung von Bodenstationen in Bewegung (ESIMs) in den spezifizierten Frequenzbändern.

Gemäß der Richtlinie 2014/53/EU enthält das Schnittstellendokument die Anforderung, die für die Genehmigung und Nutzung von ESIMs in den spezifizierten Frequenzbändern ohne Lizenz in Nordirland gilt. Es legt die

erforderlichen Ausrüstungsparameter für diese Geräte in Nordirland fest.

Ofcom hält es für angemessen, die Schnittstellenanforderung unter Berücksichtigung seiner gesetzlichen Pflichten, einschließlich seiner Pflicht zur Gewährleistung einer optimalen Frequenznutzung, vorzunehmen. Sie erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 des Wireless Telegraphy Act 2006 und gemäß der Funkanlagenrichtlinie.

Polen:

Digitale terrestrische Fernsehempfänger (Notifizierung 2022/0331/PL - V00T)
Die Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung vom 7. Oktober 2019 über die technischen und betrieblichen Anforderungen an digitale Empfangsgeräte (Gesetzblatt [Dziennik Ustaw] von 2021, Punkt 515) zielt darauf ab, den verbindlichen Mindeststandard für HDMI-Eingangsbuchsen für 4K (UHD)-Empfänger von Version 2.1 auf Version 2.0b oder höher zu aktualisieren.

Nach der derzeit geltenden Verordnung ist der verbindliche Standard für die Anzeige von Fernsehbildern HDMI 2.1, der bisher nur in 8K (UHDTV)-Empfängern und 4K (UHD)-Empfängern mit einer Bildwiederholfrequenz von 120 Hz eingeführt wurde. Die oben genannten Fernsehempfänger werden vom Fernsehpublikum nicht häufig genutzt, da sie hauptsächlich für Spiele gedacht sind. Die in der derzeitigen Fassung der Verordnung vorgesehene HDMI-Buchse ist eine überzogene Anforderung, deren allgemeine Umsetzung zu einem Anstieg der Preise für Geräte führen würde, insbesondere im mittleren Preissegment, das bei den Verbrauchern am beliebtesten ist. Daher ändert der Verordnungsentwurf die Version des verbindlichen Mindeststandards für 4K-Empfänger (UHD) in HDMI 2.0b.

Die Änderung der HDMI-Version hat keine negativen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Fernsehgeräte. Derzeit verfügt fast keines (weniger als 10 %) der auf dem Markt verkauften 4K-Fernsehgeräte über eine HDMI-Buchse der Version 2.1, was etwa 20 % des gesamten Fernsehgerätemarktes in Polen ausmacht. Die Änderung ermöglicht den weiteren Verkauf von Fernsehgeräten in der unteren und mittleren Preisklasse zwischen 800 und 4.000 PLN, die bei den Verbrauchern am beliebtesten sind.

Schweden:

- Die Verordnungen des schwedischen Akkreditierungs- und Konformitätsbewertungsausschusses zu thermischen Energiezählern. (Notifizierung 2022/0353/S - I00)

Betroffen sind Wasserzähler.

Die Notifizierung erfolgt unter der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU und der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2018/2002.

Die folgenden Vorgaben stellen schwedische nationale Anforderungen dar: Abschnitte 4, 6 und 9. Hinsichtlich der Feuchtigkeits- und Temperaturbedingungen können die Anforderungen gemäß Artikel 7 (3) der Messinstrument-Richtlinie festgelegt werden, und sie liegen innerhalb der für die Mitgliedstaaten in der Richtlinie festgelegten Grenzen. Die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie spiegelt sich auch in diesen Bestimmungen wider.

Die Verordnungen für thermische Energiezähler sind bereits heute gültig (STAFS 2016:5). Diese Verordnungen setzen die Messgeräterichtlinie (2014/32/EU) um. Die frühere Fassung der Richtlinie wurde durch STAFS 2006:8 umgesetzt, die später durch STAFS 2016:5 ersetzt wurde.

Der Verordnungsentwurf enthält einige geringfügige Änderungen an den bestehenden Bestimmungen. Darüber hinaus erweitert sie das Kollektiv, das unter die spezifischen Anforderungen fällt, die bei der Inbetriebnahme von Wärmeenergiezählern zur Verwendung für bestimmte Zwecke gelten, um die Anforderung an eine genaue Messung gemäß der Energieeffizienzrichtlinie (2018/2002/EU) zu erfüllen. Ausnahmen von den

Anforderungen für die Inbetriebnahme von Zählern, die den Anforderungen der Messinstrument-Richtlinie (MID) entsprechen, werden vorgeschlagen, damit Wärmeenergiezähler an einer Lieferstelle für andere Endkunden als Wohn-, Gewerbe- und Leichtindustrie verwendet werden können. Die Zähler für diese Verwendungen müssen jedoch u. a. hinsichtlich der höchstzulässigen relativen Fehler und der damit verbundenen Messunsicherheit nachvollziehbar sein, um die Anforderungen an eine genaue Messung gemäß der Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen.

Die aktuelle Verordnung enthält auch Bestimmungen über Feuchte- und Temperaturbedingungen. Diese Bestimmungen wurden 2006 eingeführt, aber wurden jedoch noch nicht als technische Vorschriften notifiziert. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften in den Rahmen fallen, den die Mitgliedstaaten im Rahmen der Messinstrumente-Richtlinie einhalten müssen. Da die Bestimmungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wurde davon ausgegangen, dass die Prüfung ihrer Auswirkungen bei der Ausarbeitung der Richtlinie berücksichtigt wurde.

Da sich der Verordnungsentwurf und die gegenwärtigen Verordnungen im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinien (2014/32/EU und 2018/2002/EU) befinden, müssen die Bestimmungen keine Klausel über die gegenseitige Anerkennung enthalten.

Die Bestimmungen über Feuchte- und Temperaturbedingungen zielen darauf ab, die thermischen Energiezähler so zu gestalten, dass sie den in Schweden herrschenden klimatischen Bedingungen widerstehen. Dies bedeutet, dass das Messgerät zum Schutz der Verbraucher genau misst.

Der Zweck der Erweiterung des Kollektivs, das den spezifischen Anforderungen für die Inbetriebnahme von thermischen Energiezählern zur Verwendung für bestimmte Zwecke unterliegt, so dass die Anforderungen an Zähler, die den Anforderungen der Messinstrument-Richtlinie (MID) entsprechen, auch für dieses Kollektiv gelten, besteht darin, die Anforderung einer genauen Messung gemäß der Energieeffizienzrichtlinie (2018/2002/EU) zu erfüllen. Der Zweck der spezifischen Anforderungen, die für Zähler gelten, die an einer Lieferstelle für andere Endnutzer als Wohn-, Gewerbe- und Leichtindustrie verwendet werden (die unter anderem hinsichtlich des höchstzulässigen relativen Fehlers und der damit verbundenen Messunsicherheit nachvollziehbar sein müssen) sollen auch die Anforderungen für eine genaue Messung gemäß der Energieeffizienzrichtlinie erfüllen.

Alle Bestimmungen gelten als in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zielen.

- Die Vorschriften des schwedischen Akkreditierungs- und Konformitätsbewertungsgremiums für Wasserzähler (Notifizierung 2022/0354/S - I00)

Die Notifizierung erfolgt unter der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU und der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2018/2002.

Folgende Bestimmungen stellen nationale schwedische Bestimmungen dar: Abschnitte 4 und 7. Hinsichtlich der Feuchte- und Temperaturbedingungen können die Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Messgeräterichtlinie festgelegt werden, und sie liegen innerhalb der in der Richtlinie für die Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen. Die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie spiegelt sich auch in diesen Bestimmungen wider.

Vorschriften für Wasserzähler sind bereits heute in Kraft (STAFS 2016:2). Diese Verordnungen setzen die Messgeräterichtlinie (2014/32/EU) um. Die frühere Fassung der Richtlinie wurde durch STAFS 2006:5 umgesetzt, die später durch STAFS 2016:2 ersetzt wurde.

Der Verordnungsentwurf enthält einige geringfügige Änderungen an den bestehenden Bestimmungen und sieht darüber hinaus eine geringfügige

Ausweitung des Kollektivs vor, das unter die spezifischen Anforderungen fällt, die für die Inbetriebnahme von Wasserzählern für bestimmte Zwecke gelten, um der Forderung nach einer genauen Messung gemäß der Energieeffizienzrichtlinie (2018/2002/EU) nachzukommen. Die aktuelle Verordnung enthält auch Bestimmungen über die Feuchte- und Temperaturbedingungen. Diese Bestimmungen wurden 2006 eingeführt, wurden jedoch noch nicht als technische Vorschriften notifiziert. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften in den Rahmen fallen, den die Mitgliedstaaten gemäß der Messgeräte-Richtlinie einhalten müssen. Da die Bestimmungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wurde davon ausgegangen, dass die Prüfung ihrer Auswirkungen bei der Ausarbeitung der Richtlinie berücksichtigt wurde.

Da sich der Verordnungsentwurf und die aktuellen Verordnungen im Rahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien (2014/32/EU und 2018/2002/EU) bewegen, müssen die Bestimmungen keine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung enthalten.

Der Zweck der Bestimmungen über die Feuchte- und Temperaturbedingungen ist, dass die Wasserzähler für die in Schweden herrschenden klimatischen Bedingungen ausgelegt sind. Dies bedeutet, dass das Messgerät zum Schutz der Verbraucher genau misst.

Mit der Ausweitung des Kollektivs, das den besonderen Anforderungen für die Inbetriebnahme von Wasserzählern für bestimmte Zwecke unterliegt, so dass die Anforderungen für Zähler, die den Anforderungen der Messgeräte-Richtlinie (MID) entsprechen, auch für dieses Kollektiv gelten, soll die Anforderung an die Messgenauigkeit erfüllt werden, die sich aus der Energieeffizienzrichtlinie (2018/2002/EU) ergibt.

Alle Bestimmungen gelten als in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zielen.

Spanien:

Entwurf eines Königlichen Dekrets zur Änderung verschiedener Arbeitsschutzvorschriften im Hinblick auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (Notifizierung 2022/0356/E - X00M)

Die Anforderungen betreffen das System der gegenseitigen Anerkennung von Produkten, die einer Konformitätsbescheinigung unterliegen, sowie Produkte, die in Erdölanlagen, Niederspannungsanlagen, Brandschutzanlagen, Anlagen zur Verteilung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe sowie in Hochspannungsanlagen und -leitungen installiert werden.

Der Entwurf des Königlichen Dekrets besteht aus einer Präambel, acht Artikeln zur Änderung verschiedener Arbeitsschutzvorschriften, einer ergänzenden Bestimmung, einer Übergangsbestimmung, einer Aufhebungsbestimmung und vier Schlussbestimmungen.

Mit dem Entwurf soll die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf bestimmte Arbeitsschutzvorschriften nach der Annahme der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 präzisiert werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen

Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Botswana:

BOS 320:2009 Retroreflektoren (Rückstrahler) – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/158)

BOS 397:2016 Brandschutztüren und Feuerschutzabschlüsse – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/160)

BOS 823:2019 Pillenbeutel aus Kunststoff – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/148)

Sicherheitsverglasungen für Gebäude - Teil 1: Sicherheitstechnische Eigenschaften von Verglasungsmaterialien unter Einwirkung von Menschen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/143)

BOS 161-2:2012 Sicherheitsverglasungen für Gebäude - Teil 2: Einbruchhemmende und vandalismusbeständige Verglasungen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/140)

BOS 161-3:2018 Sicherheitsverglasungen für Gebäude - Teil 3: Durchschusshemmende Verglasungen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/139)

BOS 337:2012 Kunststoffe für den Kontakt mit Lebensmitteln – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/146)

Fenster, Flügeltüren und Seitenteile mit Stahlrahmen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/137)

Brasilien:

Entschießung - RDC Nummer 665, 30. März 2022 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1330)

Konsolidierte messtechnische technische Vorschrift für Messsysteme oder Wirk- und/oder Blindleistungszähler, elektronisch, einzeln einphasig und mehrphasig und öffentliche Beleuchtungsanlagen

Öffentliche Konsultation 29 vom 27 April 2022 (Elektrische Maschinen und Geräte und Teile davon) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1400)

Technische Anforderungen und Prüfverfahren für die Konformitätsbewertung von Ladegeräten für Mobiltelefone (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1247/Add.1)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Technische Anforderungen an das Druckluft Selbstrettungssystem für Kohlebergwerke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1680)

Nationale Norm der P.R.C., Selbstretter für Steinkohlebergwerke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1678)

Israel:

SI 562 Teil 2 - Sicherheit von Spielzeug - Entflammbarkeit (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1250)

SI 71568 Teil 4 - Feuerlöschende Mittel: Schaummittelkonzentrate - Spezifikation für schwer entflammbare Schaum Konzentrate für die Oberflächenanwendung auf Wasser - mischbare Flüssigkeiten (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1254)

Mozambique:

Verordnung über Normung und Konformitätsbewertung (Notifizierung G/TBT/N/MOZ/17)

Saudi-Arabien:

Leistungsanforderungen an Druckspülvorrichtungen für Sanitärarmaturen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1240)

Südafrika:

Gerätezulassungsverordnung (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/246/Add.2)

Taiwan:

Entwurf der Änderungen der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die Energieeffizienzkennzeichnung und die Inspektion von Kompaktleuchtstofflampen

Entwurf zur Änderung der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz Energieverbrauchskennzeichnung, Energieeffizienz und Kontrolle von Leuchtstofflampen;

Entwurf zur Änderung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die Energieverbrauchskennzeichnung und die Kontrolle von Leuchtstofflampen mit Vorschaltgerät (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/49)

Obligatorische Anforderungen an die Kennzeichnung wassereffizienter Produkte für Wasserverbrauchsgeräte, Sanitäreinrichtungen oder andere Geräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/492)

Ukraine:

Entwurf einer EntschlieÙung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über Änderungen des Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine vom 24. Mai 2017 Nr. 355" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/214/Add.1)

Entwurf eines Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der Technischen Vorschrift über die Ökodesign-Anforderungen an lokale Festbrennstoff-Raumheizgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/206/Add.1)

Entwurf einer EntschlieÙung des Ministerkabinetts der Ukraine "Zur Änderung des Anhangs 2 der technischen Vorschrift über die Sicherheit von Spielzeug" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/211/Add.1)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Wasserhähne und Duschköpfe (Notifizierung G/TBT/N/USA/708)

Erhaltungsprogramm: Verfügbarkeit des Vorläufigen Technischen Unterstützungsdokumentes für allgemeine Leuchtstofflampen und Reflektor-Glühlampen für den allgemeinen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/USA/799)

Energiekennzeichnungsvorschrift (Notifizierung G/TBT/N/USA/1873)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für automatische kommerzielle Eisbereiter (Notifizierung G/TBT/N/USA/898)

Stichtage für geregelte Geräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1867)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Haushaltswaschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/709)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für gewerbliche Wasserheizungsanlagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1133)

Normen für Leistungsstandards für Stahlwerke: Nach dem 21. Oktober 1974 errichtete Elektrolichtbogenöfen & Am oder vor dem 17. August 1983; Leistungsnormen für oder Stahlwerke: Elektrolichtbogen Lichtbogenöfen &

Argon - Sauerstoffentkohlung, die nach dem 17. August 1983 errichtet wurden;
(Notifizierung G/TBT/N/USA/1863)

Vereinigte Arabische Emirate:

Technische Vorschrift der VAE für energieeffiziente Elektromotoren
(Notifizierung G/TBT/N/ARE/531)

Vietnam:

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen
Explosivstoffen - Nichtelektrischer Millisekundenverzögerungszünder MS
(Notifizierung G/TBT/N/VNM/223)

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen
Explosivstoffen - Nichtelektrischer Sprengzünder mit zweiter Verzögerung LP
(Notifizierung G/TBT/N/VNM/224)

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen
Explosivstoffen - Sprengschnüre (Notifizierung G/TBT/N/VNM/225)

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen
Explosivstoffen - Nichtelektrische Sprengkapsel (Lil Coil) (Notifizierung
G/TBT/N/VNM/226)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von
industriellen Explosivstoffen - Emulsionssprengstoffe in loser Schüttung
(Notifizierung G/TBT/N/VNM/228)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von
industriellen Explosivstoffen - Erhöhung der Grundierung für industrielle
Explosivstoffe (Notifizierung G/TBT/N/VNM/229)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen
harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der
Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika
- Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten
Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Es ist dabei zu beachten, dass die spezifischen Seiten zu den jeweiligen EU-
Richtlinien und EU-Verordnungen nicht unbedingt tagesaktuell sind, so dass im
Einzelfall immer das EU-Amtsblatt die maßgebliche Fundstelle darstellt.

Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 12.05.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/729 (ABl. L 135, S.
31) veröffentlicht und trat am 12.05.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss
(EU) 2021/1195 wird wie folgt geändert:

Im Anhang I wird der Eintrag Nr. 7 geändert und erhält die Fassung EN ISO
13485:2016, EN ISO 13485:2016/AC:2018 und EN ISO 13485:2016/A11:2021.
Dieser Eintrag gilt rückwirkend seit dem 7. Januar 2022. Neu hinzugefügt wird
der Eintrag Nr. 10 mit der EN ISO 14971:2019 und EN ISO
14971:2019/A11:2021.

10. GLOBALNORM KONFERENZ PRODUCT COMPLIANCE

07.+08.07.2022 // BERLIN

TOP-
AKTUELLE
THEMEN

- Dauerbrenner UKCA:** Vortrag mit Experten aus UK und Tutorial aus dem Blickwinkel eines Industrieunternehmens
- Globale Product & Material Compliance:** Stoffverbote, Cybersecurity, IEC 62368-1, Im- und Export-Anforderungen, ...
- EU-Themen:** Produkthaftungsrecht, geplante Maschinen-Verordnung, MÜV, neue Automotive General Safety Regulation, ...
- Company Insights:** Post-Market-Surveillance, Rückrufmanagement und Compliance-Organisation

JETZT ANMELDEN



Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 17.05.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/757 (ABl. L 138, S. 27) veröffentlicht und trat am 17.05.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1182 wird wie folgt geändert:

Im Anhang I wird der Eintrag Nr. 10 geändert und erhält die Fassung EN ISO 13485:2016, EN ISO 13485:2016/AC:2018 und EN ISO 13485:2016/A11:2021. Dieser Eintrag gilt rückwirkend seit dem 5. Januar 2022. Neu hinzugefügt werden die Einträge Nr. 15 mit der EN 285:2015+A1:2021 und der Nr. 16 mit der EN ISO 14971:2019 und EN ISO 14971:2019/A11:2021.

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 19.05.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/784 (ABl. L 140, S. 8) veröffentlicht und trat am 19.05.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1202 werden die Einträge Nr. 10 mit EN 13760:2021 und Nr. 11 mit EN 14373:2021 ergänzt.

2. In Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1202 werden die Einträge Nr. 9 mit EN 13760:2003 und Nr. 10 mit EN 14373:2005 entfernt und verlieren zum Stichtag 19. November 2023 die Konformitätsvermutung.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/equipment-explosive-atmospheres-atex_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Termine

Normative Anforderungen an die Validierung gemäß EN ISO 13849-2

Termin: 23. Juni 2022 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation

Termin: 28.06.2022

Veranstalter: TÜV Nord

Ort: Hamburg

Mehr Infos: www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/ce-dokumentationsbevollmaechtigter-und-technische-dokumentation-a/

Bewertung einer Maschine gemäß Betriebssicherheitsverordnung - Grundlagenseminar

Termin: 07.07.2022

Veranstalter: concada GmbH

Ort: Bonn

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/bewertung-einer-maschine-nach-betriebssicherheitsverordnung.html>

Produktsicherheit und Produkthaftung - Seminar zum europäischen und deutschen Produkthaftungsrecht

Termin: 08.08.2022

Veranstalter: DEKRA Akademie Köln

Ort: Köln

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/produktsicherheit-und-produkthaftung-seminar-zum-europaeischen-und-deutschen-produkthaftungsrecht.html>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit
Stepstone

Prüfingenieur (d/m/w)

Henkel AG & Co. KGaA
Krefeld



Technischer Redakteur Betriebsanleitungen (m/w/d)

Liebherr-Hydraulikbagger GmbH
Kirchdorf an der Iller



Product Compliance Manager (m/w/d)

Ciret GmbH
Wuppertal



Prüfingenieur (m/w/d) im Bereich Prüfstelle Elektrotechnik, Prüflabor Dresden

BGETEM - Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse
Dresden



Mehr aktuelle Jobs z.B. Bertrandt, TGM Kanis Turbinen, Truma Gerätetechnik, Weidmüller Gruppe u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/729 der Kommission vom 11. Mai 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 hinsichtlich harmonisierter Normen für Qualitätsmanagementsysteme und Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte (Verordnung über In-vitro-Diagnostika)
- Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (Ökodesign-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/757 der Kommission vom 11. Mai 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 hinsichtlich harmonisierter Normen für Qualitätsmanagementsysteme, Sterilisation und Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte ((Verordnung über Medizinprodukte)

Praxistipps

SOFTEMA 1.1 ist verfügbar

(Quelle: SOFTEMA-Newsletter 02/2022 des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA; www.dguv.de)

Die Version 1.1 der Software SOFTEMA steht kostenlos zum Download bereit. Sie können Ihre Projekte aus vorherigen Versionen in SOFTEMA 1.1 öffnen und weiterbearbeiten, sie werden automatisch aktualisiert.

Wichtigste Neuerung neben der Behebung der bekannten Fehler: Die Verwaltung der projektspezifischen Einstellungen (SOFTEMA.ini und SOFTEMA_FB.ini) ist nun vollständig über SOFTEMA möglich. Weitere Neuerungen können Sie der Änderungshistorie in Kochbuch 1 (PDF, 2,4 MB) entnehmen.

Direktlink zur SOFTEMA-Webseite:

<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-maschinenschutz/software-softema/index.jsp>

... und weiterhin

Plagiarius Verleihung 2022

(Quelle: Aktion Plagiarius e.V., www.plagiarius.com)

Produkt- und Markenpiraterie ist ein lukratives Milliardengeschäft. Nachweislich werden immer häufiger extrem minderwertige Fälschungen angeboten, die enorme Sicherheitsrisiken bergen. Plagiate und Fälschungen sind also weder ein Kompliment noch harmlose Kavaliersdelikte. Sie sind rücksichtslos, vernichten Arbeitsplätze und bedeuten Stillstand statt Vielfalt und Fortschritt. Die Schäden, die sie bei Käufern und innovativen Herstellern verursachen, sind massiv. Begünstigt wird die explosionsartige Ausbreitung von Produkt- und Markenpiraterie durch Globalisierung, Online-Handel & digitaler Kommunikation - und durch die gezielte Nachfrage von leichtgläubigen Schnäppchenjägern. Dabei sind Fälschungen das Gegenteil eines Statussymbols. Es liegt in der (Eigen-)Verantwortung jedes Verbrauchers, sich bewusst und mit Begeisterung für das Original zu entscheiden und so den Fälschern die Geschäftsgrundlage zu entziehen.

Negativpreis „Plagiarius“

Die Aktion Plagiarius verleiht seit 1977 jährlich ihren gefürchteten Negativpreis „Plagiarius“ an Hersteller und Händler besonders dreister Plagiate und Fälschungen. Die Auszeichnung mit dem „Plagiarius“ sagt nichts darüber aus, ob das nachgemachte Produkt im juristischen Sinne erlaubt oder rechtswidrig ist.

Ziel der Aktion Plagiarius ist vielmehr, die fragwürdigen - und teils kriminellen - Geschäftsmethoden von Produkt- und Markenpiraten ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, und Industrie, Politik und Verbraucher bezüglich Ausmaß, Schäden und Risiken des Problems zu sensibilisieren.

Trophäe ist ein schwarzer Zwerg mit goldener Nase. Letztere symbolisiert die immensen Profite, die ideenlose Nachahmer sprichwörtlich auf Kosten von Kreativen und innovativen Unternehmen erwirtschaften.

Link zur „Preisverleihung“: <https://www.plagiarius.com/bildstrecke-2022/de/>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.07.2022

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren